



DB Netz AG

Regionalbereich West
Lärmsanierung
z. Hd. Herrn Kortylak

Hinüberstraße 8
30175 Hannover
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:
Elke Bernauer
Zimmer 120

Telefon 0521 51 - 6572
Telefax 0521 51 - 3395
elke.bernauer@bielefeld.de

-Anlage-

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
06.12.16 / I.NG-W-N		20.02.17

**Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu den Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes im Bereich der Ortsdurchfahrt „Bielefeld Nord“ - Strecke 1700, km 101,4 – km 107,2
Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kortylak,

anliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Bielefeld.
Die Stadt Bielefeld begrüßt die geplante Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen, da hierdurch eine deutlich wahrnehmbare Lärmentlastung für die Anwohner der DB-Strecken 1700 und 2990 eintreten wird.

Der Stellungnahme vorangestellt ist eine Übersicht der Anforderungen, Vorschläge und Hinweise mit besonderer Bedeutung für das weitere Verfahren.

Zusammenfassung

Grundsätzliche Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen bestehen seitens der Stadt nicht.

Die nachfolgend aus fachlicher Sicht aufgeführten Einzelpunkte bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mit der Verwaltung frühzeitig abzustimmen.

Verwaltungs-dienststelle	Fachbelang	Anregungen und Bedenken (Anforderungen, Vorschläge, Hinweise)	Gliederungspunkt aus Gesamtstellungnahme	Seite
Bauamt	Bauplanungsrecht	Korrektur der Baugebietsdarstellung beiderseits der Wehrstraße in ein WA-Gebiet erforderlich	1./1.1	5
				5
				5
				5
	Bauordnungsrecht	Erwerb einer Teilfläche von 14 m² des Flurstücks 705 (Flur 54) aus Privateigentum erforderlich	1./1.2	6
		Hinweis auf Beachtung geringer Abstände der Wohngebäude Pläßstraße 87 und 81b zur Grundstücksgrenze der DB unter 20 m berücksichtigen		
		Prüfung der Verlagerungs-möglichkeit der Montagefläche 3.11 (650 m²) von Pläßstraße/ Jöllheide zur 27 m südlich gelegenen, festgesetzten Verkehrsfläche empfohlen		
		Verzicht auf Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten unter der Voraussetzung sichergestellter privatrechtlicher Einigungen zwischen DB und Eigentümern möglich		
	Stadtgestaltung	Einsatz transparenter Wandelemente bei geringen Abständen empfohlen	1./1.3	6
		Hinweis auf Kampfmitteluntersuchung (KMU) zur Überprüfung möglicher Kampfmittelbelastungen an den Strecken berücksichtigen		
		Hinweis auf Überprüfung der Besitzverhältnisse der DB für das Grundstück „Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstück 77“ berücksichtigen		
		Anpassung der Farbgebung der Lärmschutzwände (LSW) auf freier Strecke an natürliche Umgebung erforderlich (vgl. Anlage)		
	Stadtgestaltung	Gestaltungsvorschlag für LSW am Haltepunkt Brake oben transparent unten in heller Farbgebung erforderlich (vgl. Anlage)	1./1.3	6
		Gestaltung der LSW an den Brückenbauwerken Braker Straße und Grafenheider Straße aus vollständig transparenten Glaselementen erforderlich (vgl. Anlage, Fotodarstellung)		
Immobilienservicebetrieb (ISB)	Flächeninanspruchnahme	Frühzeitige Kontaktaufnahme der DB Netz AG mit ISB vor Flächeninanspruchnahme erforderlich	2.	7
		Baubwicklung der LSW an Eisenbahnübergängen (EÜ)	3.	7
				7

Amt für Verkehr	Bauabwicklung Straßensperrung, Verkehrsumlei- tung	Braker Straße und Grafenheider Straße nacheinander erforderlich		
		Frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde und Baustellenkoordination durch DB Netz AG zur Veranlassung von Straßensperrungen und Erstellung eines Verkehrsumleitungs-konzepts erforderlich		
Amt für Verkehr	Bauabwicklung Verkehrsflächen	Begehung zu beanspruchender Verkehrsflächen von DB Netz AG mit Straßenbauabteilung erforderlich	3.	7
		Grunderwerb zur Erstellung einer Treppenanlage an der Grafenheider Straße (Flur 6, Flurstück 133) erforderlich		7
Umweltamt	Untere Naturschutzbehör- de (Landschaftsplän- e Eingriffe in Natur und Landschaft)	Durchführung eines Risikomanagements im Bereich der LSW West 1 und Ost mit Dokumentation der Zauneidechsenbestände sowie der Maßnahmenwirksamkeit erforderlich	4./4.1	8
		Begrenzung der Entfernung des Gehölzbestands auf das unbedingt erforderliche Maß und Einhaltung der DIN 18920 erforderlich		8
		Begrenzung Baustellenerschließung und -einrichtung auf Flächen außerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestands erforderlich		8
		Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bodenabfuhr bzw. -entsorgung erforderlich		8
Umweltamt	Grünplanung	Begrünung der westlichen LSW von km 101,505-102,232 und von km 107,220-105,777 mit selbstklimmenden Kletterpflanzen erforderlich	4./4.2	8
Umweltamt	Lärmschutz/Luft- einhaltung/Stadt- klima/Energieeffi- zienz	Dimensionierung des passiven Schallschutzes beiderseits der Wehrstraße für WA-Nutzung erforderlich	4./4.3	9
		Einsatz transparenter Wandelemente zur Vermeidung von Verschattungen bei geringen Abständen empfohlen		9
		Prüfung der Realisierungs-möglichkeiten und Wirkungen einer Begrünung der hoch schallabsorbierenden LSW auf siedlungszugewandten Seiten wird unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine Schäden an der Oberflächenstruktur der LSW sowie keine Minderung der hohen Absorptionswirkung verursacht werden, empfohlen		9

		<p>Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung von Aushubmaterial erforderlich</p>	4./4.5	10
				10
Umweltamt	Untere Boden-schutzbehörde (Boden, Altlasten)	<p>Meldung von Bodenverunreinigungen erforderlich</p>	4./4.6	10
	Untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet)	<p>Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG im Rahmen der Plangenehmigung durch DB für die von der Überquerung mit LSW betroffenen Gewässer „Sieben-Teiche-Bach“ (Gew.-Nr. 10.03, Querschnitt 05, Strecke 1700, km 102,306 und Strecke 2990, km 102,299) sowie</p> <p>„Nebengewässer, zum Kerksiekbach“ (Nr. 10.05.01.01, Strecke 1700, km 103,184 und Strecke 2990, km 103,170) sowie</p> <p>„Kerksiekbach“ (Gew.-Nr. 10.0501, Querschnitt 09, Strecke 1700, km 103,389 und Strecke 2990, km 103,380) sowie</p> <p>„Aßbach“ (Gew.-Nr. 20.03, Strecke 1700, km 107,034) mit Durchschrift an die untere Wasserbehörde erforderlich</p>		10
		<p>Meldung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich (vgl. Anlage)</p>	4./4.6	11
	Untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet)	<p>Hinweis zur Meldung von Eingriffen ins Entwässerungssystem, die dem Zustimmungsverfahren gemäß Entwässerungssatzung unterliegen, an den Umweltbetrieb (Stadtentwässerung) berücksichtigen</p>		11
Umweltbetrieb	Grünunterhaltung	<p>Hinweis auf von der Baumaßnahme betroffene öffentliche Flächen „Montageflächen 1.09 (630 m²) und 2.24 (500 m²)“ im Bereich Unterführung Grafenheider Straße 60 berücksichtigen</p>	5.	12
		<p>Durchführung eines Ortstermins mit DB Netz AG (bauausführender Unternehmer) und Umweltbetrieb zur Einrichtung der „Baustelleneinrichtungsfläche 3.05 (820 m²) Höhe Meyer-zu Eissen-Weg 20 erforderlich</p>		12
		<p>Wiederherstellung der Fläche 3.05 mit heimischen Gehölzen als freiwachsende Hecke (vgl. Anlage) erforderlich</p>		12

Hinweis: Die Abkürzungen der im Text erwähnten Rechtsvorschriften sind dieser Stellungnahme auf Seite 13 beigefügt.

Detallierte Stellungnahme

1. Bauamt

1.1 Stellungnahme zum Bauplanungsrecht

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Diekmann ☎ 51 3234)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Zur Lärmschutzwand (LSW) West 1 in Brake:

Die LSW verläuft auf bahneigenen Flächen. Sie wird von den benachbarten Bebauungsplänen Nm. III/Br 2, III/Br 2.2 Teilpläne 1+2, III/Br 31, III/Br 7 und III/Br 24 begleitet, die diverse Baugebiete beinhalten. Der B-Plan III/Br 2 weist nördlich der Wehrstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (Grundstück Stedefreunder Str. 18) und ansonsten beiderseits der Wehrstraße ein WA-Gebiet aus. Die Baugebietsdarstellungen in den Anlagen 1.1 Blatt 02 und 03 zur Schalltechnischen Untersuchung sind insoweit nicht ganz korrekt. Ein 2011 eingeleitetes Verfahren zur Erstaufstellung des B-Planes Nr. III/Br 34 „Waagestraße / Ladestraße“ wird nicht mehr weitergeführt.

Zur Lärmschutzwand (LSW) Ost in Brake:

Die LSW verläuft hier ebenfalls auf bahneigenen Flächen. Die angrenzenden Bebauungspläne mit unterschiedlichen Baugebieten haben die Bezeichnungen III/Br 4, III/Br 30 und III/Br 35. Für ein westliches Teilgebiet des B-Planes Nr. III/Br 4 läuft zurzeit ein Verfahren zur Neuaufstellung des B-Planes Nr. III/Br 4.1 (Vorentwurf vom Mai 2016 siehe Anlage 1).

Zur Lärmschutzwand (LSW) West 2 in Schildesche:

Die LSW verläuft hier ebenfalls überwiegend auf bahneigenen Flächen. Vom Flurstück 705 (Gemarkung Bielefeld, Flur 54) muss eine Teilfläche von 14 m² von einem Privateigentümer erworben werden. In den B-Plänen werden angrenzend zu den Bahnflächen überwiegend öffentliche Grünflächen mit unterschiedlichen Tiefen festgesetzt. Daran schließen sich Reine Wohngebiete (WR) mit überbaubaren Grundstücksflächen an. Zum Schutz der Wohnnutzung wird die Errichtung einer LSW begrüßt.

Im Untersuchungsbereich befinden sich zwei Wohngebäude, deren Abstand zur Grundstücksgrenze Bahn unter 20 m beträgt: ca. 16 m und 18 m für Plaßstraße 87 und 81b.

Überwiegend werden von Wohngebäuden Abstände von 35-45 m eingehalten, teilweise mehr.

Anmerkung für den Bereich der **Maßnahme 3.11** (Montagefläche, ~ 650 m²):

- Die Fläche ist im B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt, wird real allerdings als Straße (Pläßstraße) mit anschließender Untertunnelung als Verbindung zur Straße Jöllheide genutzt (Plandarstellungen siehe Anlage 2).
- Unklar ist, für welchen Zeitraum die Fläche als Montagefläche (für LSW / für Ingenieurbauwerk?) genutzt werden soll.
- Um keine dauerhafte Sperrung der Straße (Pläßstraße / Jöllheide) aufgrund der Nutzung als Montagefläche für die LSW zu dulden, **wird empfohlen**, die Montagefläche auf die im B-Plan festgesetzte Verkehrsfläche ca. 27 m weiter südlich zu verlagern. Die im B-Plan festgesetzte Straßerverkehrsfläche ist derzeit als Sackgasse (Rappoldstraße) ausgebaut.

In diesem Bereich der Sackgasse stehen (Müll-)Sammelcontainer, die für den Zeitraum der Montage evtl. versetzt werden müssten bzw. deren Erreichbarkeit weiter gegeben sein sollte.

Die zwischen der vorhandenen Straße (Pläßstraße) und der als Sackgasse ausgebauten Straße (Rappoldstraße) befindet sich eine Grünfläche, die als solche auch im B-Plan festgesetzt ist. Diese Fläche könnte ebenfalls aus planungsrechtlicher Sicht als Montagefläche genutzt werden. Hier ist die reale Nutzbarkeit aufgrund des Baumbestandes jedoch zunächst vor Ort zu prüfen.



Fazit: Die Maßnahme dient dem zusätzlichen Lärmschutz der Bevölkerung im Nordosten Bielefelds und wird aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Dem Vorhaben stehen bauleitplanerische Belange nicht entgegen.

1.2 Stellungnahme zum Bauordnungsrecht

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Diekmann ☎ 51 3234)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Aufgrund der übermittelten Planunterlagen zur „Lärmsanierung Bielefeld Nord“ ist zu vermuten, dass es in Teilbereichen entlang der Bahnstrecke zu Fragestellungen bzgl. Abstandsflächen (ausgelöst durch die neue Lärmschutzwand) kommen wird. Im Zuge dessen kann aus Sicht der Stadt Bielefeld auf Eintragungen von Abstandsflächenbaulasten verzichtet werden, wenn es zwischen den betroffenen Eigentümern und der Deutschen Bahn zu privatrechtlichen Einigungen kommt.

Sollte es durch die neue Lärmschutzwand in Teilbereichen entlang der Bahnstrecke zu einer „erdrückenden Wirkung“ bzw. zu „übermäßigen Verschattungen“ für den Angrenzer (Eigentümer) kommen, wird empfohlen, die Lärmschutzwand mit transparenten Wandelementen zu versehen.

In Bezug auf mögliche Kampfmittelbelastungen entlang des Streckenverlaufes ist frühzeitig an eine Überprüfung (KMU) zu denken.

Als Hinweis fügen wir noch an, dass die „Besitzverhältnisse“ der Deutschen Bahn unserer Ansicht nach in Bezug auf das folgende Grundstück überprüft werden sollten: Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstück 77.

1.3 Stellungnahme zur Stadtgestaltung

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Frank ☎ 51 3174)

Aus Sicht der Stadtgestaltung gibt es folgende Forderungen an den Bau der Lärmschutzwände:

1. Auf freier Strecke sollten die Lärmschutzelemente der natürlichen Umgebung farblich angepasst werden, eventuell abgestuft in RAL 6003, 6013 und oben 7034. Der Betonsockel sollte farblich dunkel gehalten werden, evtl. in 7009. Die Pfosten sollten im Farbton des Sockels hergestellt werden.

2. Im Bereich des Bahnsteiges beim Haltepunkt Brake sollten die Elemente oben in einer Höhe von ca. 1 m transparent gehalten werden, um die Wandhöhe so deutlich abzumildern und den wartenden und vorbeifahrenden Fahrgästen mehr „Durchblick“ zu einer besseren Orientierung zu gewähren. In diesem Bereich sollten die unteren 2 m in einem Hellgrau, z. B. 7044, ausgeführt werden. Die Pfosten sollten farblich abgesetzt werden, z. B. in RAL 7046 (telegrau), 3005 (weinrot) oder DB 702.
3. Im Bereich der Brückenbauwerke Braker Straße und Grafenheider Straße sollten transparente Glaselemente in voller Höhe zur Ausführung kommen, um eine sonst entstehende Massivität zu verhindern.
 - Zu der einseitigen Ausführung bei der Brücke Braker Straße (Unterlage 5.3.1) sind auch 2 Fotos mit Darstellung der Glaselemente und Anschlüsse sowie die Ansicht beigefügt (Anlagen 3.1, 3.2 und 3.3). Der vorgelagerte Torsionsbalken sollte im Farbton DB 703 oder DB 702 ausgeführt werden. Die Glaselemente sollten in voller Höhe ausgebildet werden, damit Natursteinbrüstung sowie historisches Gelände sichtbar bleiben.
 - Zu der beidseitigen Ausführung bei der Brücke Grafenheider Straße (Unterlage 5.3.2 und 5.3.3) sind ebenfalls 2 Fotos mit Darstellung der Glaselemente und Anschlüsse sowie die Ansichten beigefügt (Anlagen 3.4 und 3.5).

2. Immobilienservicebetrieb

(weitere Auskünfte erteilt Herr Müller ☎ 51 2178)

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Immobilienservicebetriebs (ISB) **keine Bedenken**. Die DB Netz AG hat rechtzeitig **vor Inanspruchnahme** der benötigten Flächen des ISB mit diesem **Kontakt aufzunehmen**.

3. Amt für Verkehr

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Hartmann ☎ 51 2852)

Aus verkehrlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, sollen im Rahmen der geplanten Lärmschutzmaßnahme in den Bielefelder Stadtteilen Brake und Schildesche öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen sollen als Zufahrt zu geplanten Baustelleneinrichtungsflächen oder für vorübergehende Montagearbeiten genutzt werden. Insbesondere im Bereich der Eisenbahnüberführungen (EÜ) ist davon auszugehen, dass **im Zuge der Montagearbeiten Straßensperrungen erforderlich** sein werden. Aus diesem Grund können an den EÜ Braker Straße und an der EÜ Grafenheider Straße die Lärmschutzmaßnahmen nur nacheinander (zeitlich verschoben) durchgeführt werden. Diese müssen frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde (660.24, Herr Sander, Tel. 0521/51-2913) und der Baustellenkoordination (660.31, Herr Lessow, Tel. 0521/51-2981) abgestimmt werden, um ein **erforderliches Umleitungskonzept erarbeiten** zu können. Darüber hinaus ist die Bauabteilung (660.32, Herr Pehle bzw. Herr Richts, Tel. 0521/51-2799 bzw. -3502) rechtzeitig über den bevorstehenden Beginn der Arbeiten zu informieren, um im Vorfeld **die zu beanspruchenden Verkehrsflächen gemeinsam begehen** und eine Fotodokumentation anfertigen zu können.

Der **Grunderwerb zur Erstellung einer Treppenanlage an der Grafenheider Straße (Flur 6, Flurstück 133)** erfordert die rechtzeitige Beteiligung anderer Dienststellen. Im Zusammenhang mit den hierfür erforderlichen Arbeiten am bestehenden Gehweg sind die o. g. Ansprechpartner der Bauabteilung zu beteiligen.

4. Umweltamt

4.1 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Frau Sternitzke ☎ 51 8041)

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Das Vorhaben ist wegen des teilweise bestehenden Landschaftsschutzes unzulässig. **Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne Bielefeld West und Ost wird erteilt.** Ein separater Befreiungsbescheid ist hier nicht erforderlich.

Gleichzeitig liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes (LG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor.

Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können in erforderlichem Maße unter Berücksichtigung nachstehender Nebenbestimmungen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Nebenbestimmungen aufgrund der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW und dem Bundesnaturschutzgesetz:

1. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und der Fachbeitrag zum Artenschutz vom November 2016 sind mit den in Ziffer 2- 5 aufgeführten Ergänzungen Bestandteil der Genehmigung.
2. Nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag zum Artenschutz ist es vorgesehen zum Schutz und Erhalt der Zauneidechsen in den Lärmschutzwänden Durchlässe im Abstand von ca. 15 m in der Größe von 30 cm Breite und 10 cm Höhe zu errichten, um eine Barrierewirkung zu vermeiden. Nach dem Fachbeitrag zum Artenschutz ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme geeignet ist, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Da hierzu keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt sind, ist ein **Risikomanagement im Bereich der Lärmschutzwände West 1 und Ost durchzuführen**. Über 6 Jahre nach Fertigstellung der Wände ist alle 2 Jahre im Juni/Juli/ und August (3mal pro Jahr) eine Begehung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen, die Bestände der Zauneidechsen sind zu dokumentieren. Wird die Wirksamkeit der Maßnahme durch diese Untersuchung nicht bestätigt, sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sind Änderungen in der Ausprägung der Kleintierdurchlässe nicht erfolversprechend möglich, ist angrenzend im Umfang des verloren gegangenen Lebensraumes der Zauneidechsen neuer geeigneter Lebensraum zu schaffen.
3. Im Sinne der Eingriffsvermeidung ist während der Baumaßnahme die DIN 18920 zu beachten und einzuhalten. Die **Entfernung des Gehölzbestandes ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen**. Darüber hinaus sind die Gehölze zu erhalten.
4. Flächen für die **Baustellenerschließung und Baustelleneinrichtung** sind **außerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes anzulegen** und auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
5. Anfallender **Bodenüberschuss** ist **ordnungsgemäß** durch Abfuhr zu **entsorgen**.

Begründung zu den Nebenbestimmungen

Das Vorhaben führt zu folgenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Durch die Errichtung der Lärmschutzwände kommt es zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Es wird weiterhin auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und den Fachbeitrag zum Artenschutz verwiesen.

Zur Durchführung dieser Nebenbestimmungen ist der Eingriffsverursacher verpflichtet.

Rechtsgrundlagen

- a) Der Eingriff ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW/ § 14 Abs. 1 BNatSchG.

- b) Die artenschutzrechtlichen Vorschriften ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- c) Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 1 BNatSchG.

4.2 Stellungnahme der Grünplanung

(Weitere Auskünfte erteilen Herr Schmidt ☎ 51 3568)

Aus grünplanerischer Sicht wird nachfolgendes festgestellt.

Im Planungsbereich zwischen Kilometer 101,505 bis Kilometer 102,232 und Kilometer 107,220 bis Kilometer 105,777 verläuft ein sogenannter „grüner Weg“ unmittelbar westlich der Bahnstrecke. Dieser bietet den Bewohnern der Stadt die Möglichkeit „im Grünen“ zu wandern sowie über ein Wegenetz bedeutende städtische Freiraumgebiete zu erreichen.

Um die erholungswirksame Funktion dieses Weges weiterhin zu gewährleisten, muss die **Lärmschutzwand westlich der Bahngleise** in diesen Abschnitten **begrünt** werden. Hierzu sind selbstklimmende Kletterpflanzen zu verwenden. Die konkrete Ausführung der Begrünung ist im weiteren Verfahren mit dem Umweltamt abzustimmen.

4.3 Stellungnahme zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Stadtklima, Energieeffizienz

(Weitere Auskünfte erteilen Frau Schmitt ☎ 51 6074 und Frau Flormann ☎ 51 6574)

Aus Sicht der Belange Lärmschutz, Luftreinhaltung, Energieeffizienz und Stadtklima wird nachfolgendes festgestellt.

Im Umfeld Wehrstraße im Stadtteil Brake ist anstelle des zugrunde gelegten Gebietstyps eines Mischgebietes (MI) lt. B-Plan Nr. III/Br 2 ein Allgemeines Wohngebiet WA dargestellt. Aufgrund der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für die Lärmsanierung von 57 dB(A) nachts für WA an den Immissionsorten Braker Straße 46 (IO 213; C, 1. OG, NO) und Stedefreunder Straße 12 (IO 173; D, 2. OG, O) besteht Anspruch auf passiven Schallschutz. Für den Immissionsort Stedefreunder Straße 4 (IO 161; A, 1./ 2. OG, O und IO 161; B, 1./2. OG, O) ergibt sich insgesamt ein höherer Schutzanspruch nachts. Wir bitten dies innerhalb der schalltechnischen Untersuchung (Anlagen 1.1/Blatt 02, 1.2 und 1.3) entsprechend anzupassen und bei der konkreten **Dimensionierung des passiven Schallschutzes** zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Belange der Energieeffizienz bestehen keine Bedenken.

Insgesamt werden aus Sicht des **Stadtklimas** keine stadtklimarelevanten Flächen und Durchlüftungsbahnen von den geplanten Lärmschutzanlagen wesentlich tangiert bzw. unmittelbar für benachbarte Siedlungsbereiche nachteilig verriegelt.

Wir bitten die **Ausgestaltung der geplanten Lärmschutzwände auf den siedlungszugewandten Seiten in begrünter Form zu prüfen. Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass dadurch eine Minderung der hohen Absorptionswirkung der vorgesehenen hoch schallabsorbierenden Wandoberflächen ausgeschlossen ist.**

Durch eine Begrünung kann die sommerliche Aufwärmung der künstlichen Wandoberflächen tagsüber deutlich reduziert (> 10 °C) und deren nächtliche Wärmeabstrahlung gemindert werden. Zusätzlich können mikroklimatische Luftzirkulationen und Kühleffekte insbesondere in Höhe unmittelbar benachbart angrenzender Wohngrundstücke und während austauscharmer Strahlungswetterlagen (Spätfrühjahr/ Sommer) gefördert werden.

Insbesondere im Bereich des Streckenabschnitts von km 105,777 bis km 107,220 (Strecke 2990) in Schildesche können die durch den hohen Versiegelungsgrad (50 - 70 %) und die eingeschränkte Durchlüftung bestehenden Überwärmungs- und Wärmeinseleffekte gemindert und die mikro- und

bioklimatische Situation innerhalb der bestehenden Stadtrand- und Stadtklimatope kleinräumig optimiert werden. Im Bereich des Streckenabschnitts von km 101,505 bis km 103,551 (Strecke 2990) und 102,232 bis 103,465 (Strecke 1700) fördert die Begrünungsmaßnahme die vorhandenen günstigen mikro- und bioklimatischen Bedingungen auf direkt angrenzenden Wohngrundstücken in Brake.

Auch bei bereits vorhandener bahnbegleitender Gehölzvegetation ist eine Wandbegrünung sinnvoll, da die Kühlleistung des Gehölzbestandes verstärkt wird. Die kühlende Wirkung einer Wandbegrünung ist auch vor dem Hintergrund der für die genannten Siedlungsbereiche prognostizierten klimawandelbedingten Zunahme der durchschnittlichen mittleren Lufttemperatur von 3 bis 5 °C begründet relevant. Die Begrünungsmaßnahme entlang der geplanten Lärmschutzwände ist als Maßnahme zur Klimaanpassung zu sehen.

Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken.

4.4 Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Förste ☎ 51 6194)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen **keine Bedenken** gegen das Vorhaben.

4.5 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Boden, Altlasten)

(weitere Auskünfte erteilt Herr Raabe, ☎ 51 6515)

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird nachfolgendes festgestellt.

Da erfahrungsgemäß früher für die Dammschüttungen der Gleisanlagen unterschiedliche Materialien verwendet wurden, ist bei den Erdarbeiten auf Besonderheiten des Aushubs zu achten.

Das bei den Baumaßnahmen anfallende **Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.**

Bei **Auffälligkeiten hinsichtlich Bodenverunreinigungen** ist das Umweltamt unter Tel. 51-6515 oder Fax 51-3395 unverzüglich zu **informieren.**

4.6 Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiet)

(weitere Auskünfte erteilen Herr Prengemann, Oberflächengewässer ☎ 51 6312 und Frau Stuhmann-Damen, Entwässerung ☎ 51 8157)

Grundsätzlich bestehen aus wasserrechtlicher Sicht gegen den „Bau von Lärmschutzwänden“ in der geplanten Form **keine Bedenken.**

Die Baumaßnahmen stellen jedoch gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 22 Landeswassergesetz Nordrhein – Westfalen (LWG NRW) Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern dar und **bedürfen** deshalb auch **einer wasserrechtlichen Genehmigung.**

Folgende Gewässer sind von einer Überquerung mit der Lärmschutzwand betroffen:

der Sieben – Teiche - Bach, Gew. – Nr. - 10.03 -, Querschnitt 05, Strecke 1700, km 102,306 und Strecke 2990, km 102,299

das Nebengewässer Nr. – 10.05.01.01 – zum Kerksiekbach, Strecke 1700, km 103,184, und Strecke 2990, km 103,170.

der Kerksiekbach, Gew. – Nr. - 10.05.01 -, Querschnitt 09, Strecke 1700, km 103,389 und Strecke 2990, km 103,380

der Aßbach, Gew. – Nr. - 20.03 -, Strecke 1700, km 107,034.

Es wird darum gebeten, die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen gem. § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung mit zu erteilen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld eine Kopie zukommen zu lassen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um **Aufnahme folgender Auflagen in die wasserrechtlichen Genehmigungen:**

1. Allgemeine Auflagen

- Die notwendige Vorflut aller durch die Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist jederzeit sicherzustellen.
- Das im Baubereich anfallende Oberflächenwasser wird, bedingt durch die topografische Lage, direkt in Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation abgeleitet.
- Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (z. B. wassergefährdende Stoffe, Schmutzwasser, verunreinigte Restbaustoffe, Bentonit, Restbeton, etc.) und kein überschüssiger Boden in das Gewässer und den überschwemmungsgefährdeten Bereich bzw. Straßenseitengräben, Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen können. Alle bei den Arbeiten anfallenden Fremdbaustoffe, überschüssiger Boden und Restbaustoffe etc. sind vollständig aus dem Baubereich zu entfernen.
- Der Antragsteller hat alle Schäden am Gewässer zu ersetzen oder zu beseitigen, die durch die Baumaßnahme und die Bauanlage entstehen.
- Die errichteten Anlagen in und an fließenden Gewässern sind so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlich werdenden Änderung am Gewässer hat der Antragsteller seine Anlagen ggf. auf eigene Kosten anzupassen bzw. zu entfernen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle durch die Baumaßnahme geschaffenen Veränderungen im Bereich des Gewässers (Baugruben, Umfluten, Baustelleneinrichtungsflächen o. Ä.) wieder zu entfernen. Die ursprünglichen Geländehöhen - und Oberflächen in diesen Bereichen sind wiederherzustellen und gegen Abschwemmung zu sichern.
- Der als Anlage 4 beigefügte Baustellen - Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten. Dieser Plan sowie eine Durchschrift der wasserrechtlichen Genehmigung sind den bauausführenden Firmen auszuhändigen.
- Im Bereich der Baumaßnahme können sich evtl. noch bislang nicht erfasste Versorgungsleitungen befinden. Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch die mit den Arbeiten beauftragte Baufirma Einsicht in die Bestandspläne der verschiedenen möglichen Versorgungsunternehmen zu nehmen. Ausschachtungsarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind nur von Hand und nicht maschinell auszuführen.
- Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert ist. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und wassergefährdenden Baustoffe, Materialien, Brennstoffe usw. aus dem Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu entfernen. Über die Hochwassergefahr hat sich der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer zu unterrichten.

2. Auflagen hinsichtlich Abfällen auf Baustellen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Ölundfällen

- Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen, etc.) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
- Wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel u. dergleichen) sind in geeigneten Wannen, welche in einem abgeschlossenen Raum aufzustellen sind, aufzubewahren. Das Betanken von

Baustellenfahrzeugen - und Maschinen hat so über geeigneten Wannen zu erfolgen, dass evtl. Tropfverluste aufgefangen werden.

- Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Ölbindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck ist auf der Baustelle in ausreichendem Maß Ölbindemittel vorzuhalten.
- Gemäß § 122 Abs. 3 LWG ist unverzüglich anzuzeigen, wenn wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen.
- Gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 25 LWG handelt unbeschadet § 103 WHG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 122 LWG seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- Die Anlagen an einem Gewässer sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen. Der frühere Zustand ist dabei wiederherzustellen (§ 24 Abs. 1 LWG).

Aus Sicht der **Entwässerung** wird nachfolgendes festgestellt.

Im Erläuterungsbericht des Vorhabens wird unter 3.3 - Entwässerung - auf die Möglichkeit von Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen hingewiesen. Hierzu erfolgt folgender **Hinweis: Eingriffe in ein Entwässerungssystem**, welches dem Zustimmungsverfahren gemäß Entwässerungssatzung unterliegt, **sind** dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (Geschäftsbereich Stadtentwässerung) **anzuzeigen**.

5. Umweltbetrieb

(weitere Auskünfte erteilt Herr Meyer ☎ 51 5912)

Aus Sicht der Grünunterhaltung wird nachfolgendes festgestellt.

Nach den Planunterlagen sind **an zwei Stellen öffentliche Flächen von der Baumaßnahme betroffen**. Hierbei handelt es sich um die auf **Plan 7.3 dargestellten Flächen (Montageflächen 1.09 mit 630 m² und 2.24 mit 500 m²)** an der Unterführung Grafenheider Straße 60 in Brake, die keine vom Umweltbetrieb (700.64) gepflegten Grünflächen sind.

Des Weiteren wird auf dem **Plan 7.4 die Fläche 3.05 mit einer Gesamtgröße von 820m² als Baustelleneinrichtungsfläche Höhe Meyer-zu Eissen-Weg 20** in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich etwa zur Hälfte anteilig um eine Fläche der Deutschen Bahn (Böschung Bahndamm) und um eine städtische Grünfläche, die vom Umweltbetrieb (700.64) gepflegt wird. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine mit Sträuchern und Bäumen bestockte Fläche. Der Bewuchs hat sich spontan entwickelt.

Zur Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche wird um Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Antragsteller bzw. dem ausführenden Unternehmer gebeten.

Die Fläche ist mit heimischen Gehölzen als freiwachsende Hecke wiederherzustellen.

Liste geeigneter heimischer Straucharten: Hasel (*Corylus avellana*) Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Schlehe (*Prunus spinosa*) Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) u.a.

Liste geeigneter heimischer Baumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) u.a.

6. Amt für Geoinformation und Kataster

(Weitere Auskünfte erteilt Herr Gaesing ☎ 51 3141)

Aus Sicht des Amtes für Geoinformation und Kataster ist nichts zu veranlassen und es bestehen **keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben**. Insbesondere werden voraussichtlich keine Punkte der Landesvermessung zerstört oder gefährdet.

7. Feuerwehramt

(weitere Auskünfte erteilt Herr Heißenberg ☎ 51 2296)

Bezüglich der vorgesehenen Lärmsanierung bestehen seitens des Feuerwehramtes **keine Bedenken**.

Erläuterung der Abkürzungen, genaue Bezeichnung und Fundstellen der in diesem Schreiben erwähnten gesetzlichen Vorschriften

Zu 4.1 Untere Naturschutzbehörde

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016 S. 1972),

Landschaftsplan Bielefeld-West der Stadt Bielefeld vom 01.09.1999, in Kraft getreten am 06.09.1999, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005),

Landschaftsplan Bielefeld-Ost der Stadt Bielefeld vom 02.06.1995, in Kraft getreten am 03.06.1995, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005),

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934).

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972),

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (SGV. NRW. 2016 S. 559),

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I 1991 S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I 2015 S. 2490),

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602, SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (**BauO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294),

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - **DSG-NRW** -) vom 15.03.1988 (SGV. NRW. 20061) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NRW. 2000 S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. 2011 S. 338),

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – **JustG NRW**) (GV. NRW. 2010 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2015 (GV. NRW. 2015 S. 479),

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I 2015 S. 706),

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016 S. 1972),

Anlagen

Zu 1. Bauamt

Anlage 1: Vorentwurf B-Plan III/BR 4.1

Anlage 2: Realnutzung Plafstraße

Anlage 3.1-3.5: Brückenansicht Braker Straße und Grafenheider Straße

Zu 4.6 Untere Wasserbehörde

Anlage 4: Baustellen-Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Anja Ritschel

(Erste Beigeordnete)